

Arbeitshilfe Spezialprüfung

«Gründungsprüfung in der Praxis – Praxisleitfaden für das Vorgehen bei qualifizierten Gründungen von KMU»

(Version vom 01.10.2025)

Inhalt

1	Einleitung und grundsätzliche Erläuterungen	2
2	Mandatsannahme und Einhaltung der Unabhängigkeitsvoraussetzung	4
3	Risikobeurteilung und Prüfungsplanung	5
4	Prüfung des Gründungsberichts	6
5	Berichterstattung	8
6	Mustervorlage: Prüfungsbericht zur qualifizierten Gründung (Art. 635a OR)	10
7	Mustervorlage: Prüfungsbericht zur qualifizierten Nachliberierung	12
8	Mustervorlage: Erklärung zum Gründungsbericht	14

1 Einleitung und grundsätzliche Erläuterungen

Die Gründungsprüfung gemäss Art. 635a OR stellt ein wichtiges Element einer qualifizierten Gesellschaftsgründung dar. Es handelt sich um die im KMU-Umfeld häufigste Form von Spezialprüfungen.

Wichtig: Die Gründungsprüfung richtet sich auch bei KMU nicht nach den Vorgaben des Schweizer Standards zur Eingeschränkten Revision (SER); Ausgabe 2022. Sie ist grundsätzlich nach den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchzuführen (HWP 2024, Band «Betriebswirtschaftliche Prüfungen und verwandte Dienstleistungen», S. 148).

Dabei gilt es jedoch stets, den konkreten Auftrag im Blick zu behalten, das heisst, die Umsetzung der Vorgaben gemäss den SA-CH sind skaliert auf die Grössenverhältnisse und Komplexität des Einzelfalles abzustimmen. Dieser Leitfaden richtet sich daher in erster Linie an Prüferinnen und Prüfer, die überwiegend im Bereich der KMU-Revision (eingeschränkter Revision) tätig sind und in diesem Umfeld punktuell ebenfalls mit Gründungsprüfungen konfrontiert sind.

Ziel

Ziel dieses Leitfadens ist es, eine verständliche und praxisnahe Hilfestellung zu bieten, die die relevanten rechtlichen Grundlagen und prüferischen Anforderungen kompakt und übersichtlich zusammenfasst. Er soll die Prüferinnen und Prüfer dabei unterstützen, die Gründungsprüfung effizient, nachvollziehbar und im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben durchzuführen.

Wesentlich ist hierbei, dass die Prüferinnen und Prüfer:

- ✓ im Rahmen der Prüfung stets eine kritische Grundhaltung einnehmen und ein pflichtgemässes Ermessen ausüben;
- ✓ eine schlüssige Prüfungsplanung und Risikobeurteilung vornehmen;
- ✓ im Rahmen der Prüfungsdurchführung auf die Erlangung von Prüfungsnachweisen achten;
- ✓ entscheiden, ob sie sich bei den Prüfungsnachweisen auf die vom Auftraggeber vorgelegten Nachweisen und Erläuterungen abstützen können oder weitergehende Prüfungshandlungen erforderlich sind – beispielsweise durch die Einholung von Nachweisen Dritter oder die Konsultation von Sachverständigen;
- ✓ das Prüfungstestat erst abgeben, wenn die Schlussfolgerungen aus dem Prüfungsergebnis dies zulassen;
- ✓ die gesamte Prüfung – von der Planung über die Durchführung bis hin zur Berichterstattung – sauber, vollständig und für Dritte nachvollziehbar dokumentieren, so dass die getroffenen Feststellungen, Beurteilungen und Schlussfolgerungen jederzeit transparent und prüfbar bleiben.

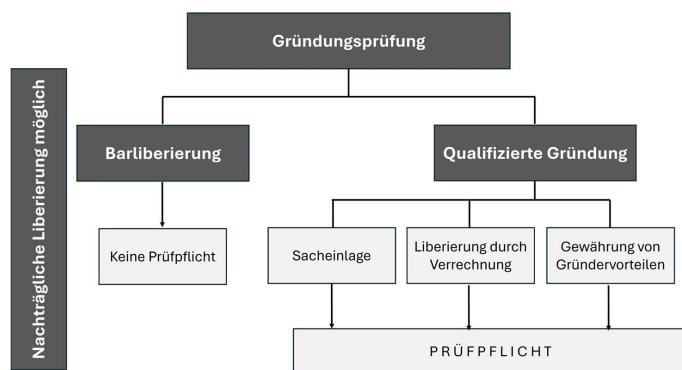
Unabhängigkeitsvorgaben und Verbot der Mitwirkung

Für die Spezialprüfungen sind die Vorschriften zur Unabhängigkeit bei der eingeschränkten Revision (Art. 729 OR) – das heisst, auch im KMU-Umfeld – nicht massgebend. Die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Prüferin und des Prüfers richtet sich ausschliesslich nach der Norm von Art. 728 OR. Für die Praxis bedeutet dies, dass eine Mitwirkung an der Erstellung des Jahresabschlusses oder des Zwischenabschlusses, auf welchem der Gründungsbericht basiert, mit dem Selbstprüfungsverbot nicht vereinbar ist. Dies bedeutet, dass in solchen Konstellationen auch bei Anwendung einer personellen und organisatorischen Trennung die Gründungsprüfung nicht durchgeführt werden darf.

Unkritisch ist es hingegen, wenn einzelne Aktiven durch ein externes Bewertungsgutachten oder durch ein Inventar (in beiden Fällen ohne Mitwirkung des Revisors) nachgewiesen werden; in solchen Konstellationen ist somit die Durchführung der Gründungsprüfung möglich.

Ferner ist zu beachten, dass das Revisionsunternehmen, welche eine Gründungsprüfung durchführt, als Mindestvorgabe für die Qualitätssicherung ISQC-CH 1 anzuwenden hat (Rundschreiben der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) RS 1/2014, Seite 6, Stand am 1. Januar 2024).

Arten der Gründungsprüfung:



Im Rahmen der Gründung einer Kapitalgesellschaft ist zwischen einer einfachen Bargründung und einer qualifizierten Gründung zu unterscheiden.

Bei der einfachen Bargründung erfolgt die Liberierung des Kapitals ausschliesslich in bar; eine Gründungsprüfung ist dabei nicht erforderlich.

Bei der qualifizierten Gründung hingegen – etwa bei Sacheinlagen, Verrechnungsliberierungen oder der Gewährung besonderer Vorteile – ist eine Gründungsprüfung durch eine zugelassene Revisorin oder einen zugelassenen Revisor gesetzlich vorgeschrieben.

Die nachfolgende Tabelle stellt die wesentlichen Unterschiede zwischen den beiden Gründungsarten dar und zeigt auf, welche zusätzlichen Anforderungen bei qualifizierten Gründungen zu beachten sind

Unterscheidungskriterien der Gründungsformen:

Die nachfolgende Tabelle stellt die wesentlichen Unterschiede zwischen den beiden Gründungsarten dar und zeigt auf, welche zusätzlichen Anforderungen bei qualifizierten Gründungen zu beachten sind.

Merkmal	Einfache Gründung	Qualifizierte Gründung
Form der Liberierung / qualifizierende Tatbestände	Bareinlage (Einzahlung auf das Kapitaleinzahlungskonto einer Bank)	- Sacheinlage - Verrechnung mit Forderungen - Gewährung besonderer Vorteile
Natur der Einlagen	Monetär	Nicht monetär
Gesetzliche Anforderungen	Gering	Erhöht
Prüfungspflicht	Keine	Prüfung des Gründungsberichts durch eine zugelassene Revisionsstelle.
Nachliberierung	Ohne Nachliberierungsbericht oder Prüfungsbericht möglich	Nur mit geprüftem Nachliberierungsbericht möglich

2 Mandatsannahme und Einhaltung der Unabhängigkeitsvoraussetzung

	Ja	Nein
Erläuterungen: Bei der Mandatsannahme des Prüfauftrags steht die Frage, welche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen vor Beginn der Prüfung zwingend zu erfüllen sind, um eine qualitativ hochwertige und regelkonforme Prüfung zu gewährleisten. Der Revisor muss insbesondere sicherstellen, dass: • die Zulassung als Revisionsunternehmen und die erforderliche fachliche Qualifikation vorliegen, • die Unabhängigkeit im Mandat jederzeit gewahrt ist, • eine angemessene Prüfungsplanung erfolgt, die die Risiken berücksichtigt (siehe nachfolgend), • die erforderlichen Ressourcen und Kompetenzen verfügbar sind, • die notwendigen organisatorischen Rahmenbedingungen bestehen, • und die Kommunikation mit dem Auftraggeber und gegebenenfalls Dritten transparent und nachvollziehbar gestaltet wird. Diese Umsetzungsvorgaben bilden die Grundlage für eine erfolgreiche Gründungsprüfung und gewährleisten, dass der Revisor seiner Verantwortung gegenüber dem Gesetz, dem Auftraggeber und der Öffentlichkeit gerecht wird.		
Art der qualifizierten Gründung: ☐ Gründung durch Sacheinlage: Art der Sacheinlage: ☐ Liberierung durch Verrechnung ☐ Gewährung von besonderen Vorteilen bei der Gründung		
Verfügt der unabhängige Prüfer über die notwendige* Zulassung? (*Bei KMU ist eine Zulassung als Revisor erforderlich, bei wirtschaftlich bedeutenden Unternehmen gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR ist die Zulassung als Revisionsexperte nötig)	☐	☐
Erfüllen wir die Unabhängigkeitsvorgaben gem. Gesetz und Prüfungsstandard?	☐	☐
Können die Gründer sowie Auftraggeber als integer bezeichnet werden?	☐	☐

3 Risikobeurteilung und Prüfungsplanung

	Ja	Nein
Erläuterungen: Die Prüfungsplanung ist abgestimmt auf die Risikobeurteilung vorzunehmen. Der Fokus der Risikobeurteilung sollte darauf liegen, das Einbringen von Sacheinlagen zu verhindern, deren Wert überhöht, nicht plausibel erklärbar oder nicht verlässlich überprüfbar ist. Die Prüfungsplanung orientiert sich folglich an dieser Prämisse. In dieser Phase ist somit zu bestimmen, welche Daten und Grundlagen erhoben und einverlangt werden müssen. Ist beispielsweise ein Einzelunternehmen Gegenstand der Sacheinlage, so wird in erster Linie auf die vorhandenen Buchhaltungsdaten abgestützt; die kritische Grundhaltung gebietet es zu beurteilen, ob dies für das Prüfungsurteil ausreichend ist oder ob weitere Unterlagen (beispielsweise unabhängige externe Schätzungen) einverlangt werden müssen. Sind einzelne Vermögenswerte Gegenstand der Sacheinlage, so ist zu entscheiden, ob für die Herleitung des Wertes ein objektives externes Gutachten oder eine interne Beurteilung – beispielsweise auf der Basis der tatsächlichen Anschaffungskosten unter Beachtung von betriebswirtschaftlich ermittelten Abschreibungen – für die Beurteilung durch die Prüferin oder den Prüfer ausreichend ist. Die Risikobeurteilung und Prüfungsplanung sind stets vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren. In einfachen und überschaubaren Verhältnissen kann dies kurz und prägnant erfolgen (skalierbar je nach Komplexität), darf jedoch keinesfalls entfallen – denn was nicht dokumentiert ist, gilt nicht als durchgeführt (not documented – not done).	☐	☐
Beschreibung der Risikobeurteilung und Prüfungsplanung	☐	☐
Die verantwortliche Prüferin oder der verantwortliche Prüfer bestätigt die Risikobeurteilung und Prüfungsplanung gemäss Ziff. 2 als angemessen beurteilt zu haben. Visum: Datum:	☐	☐

4 Prüfung des Gründungsberichts

	Ja	Nein
Erläuterungen: Gegenstand der Prüfung ist der Gründungsbericht. <u>Im Gründungsbericht. Gemäss Art. 635 OR geben die Gründer in einem schriftlichen Bericht Rechenschaft über Art und Zustand der Sacheinlagen. In diesem Kontext definiert Art 635a OR den Auftrag des Gründungsprüfers; dementsprechend prüft ein zugelassener Revisor den Gründungsbericht und bestätigt, dass dieser vollständig und richtig ist.</u> Die Prüfungshandlungen des Revisors sind auf diese Zielsetzung auszurichten, das heisst, er muss Prüfungsnachweise erlangen, <u>um bestätigen zu können, dass der Gründungsbericht vollständig und richtig ist.</u> Im Allgemeinen empfiehlt es sich für den Prüfer und die Prüferin, folgendes dreiteilige Vorgehen zu wählen: 1. In der Praxis besteht die Sacheinlage bei Gründungen häufig aus den Aktiven und Passiven eines bestehenden Betriebs, beispielsweise eines Einzelunternehmens. In solchen Fällen stehen in der Regel Unterlagen aus einer ordnungsgemäss geführten Buchhaltung zur Verfügung. Dementsprechend konzentriert sich die Prüfung des Revisors bzw. der Revisorin primär auf Bestandes- und Bewertungsprüfungen. Dabei ist insbesondere zu beurteilen, ob der Gegenstand der Sacheinlage den Anforderungen des Rechnungslegungsrechts entspricht. 2. Die Sacheinlage ist nicht nur auf ihre Bilanzierungsfähigkeit zu prüfen, sondern auch darauf, ob sie übertragbar, verfügbar und verwertbar ist – wie es Art. 634 OR verlangt. Diese Kriterien sind bei der Beurteilung zwingend zu berücksichtigen. Bei besonders kritischen Positionen – wie beispielsweise einem aktivierten Goodwill – sind vertiefte und sorgfältig dokumentierte Prüfungshandlungen erforderlich. Dabei ist insbesondere die Werthaltigkeit nachvollziehbar zu begründen sowie die Bewertungsmethode kritisch zu hinterfragen. Sofern keine ausreichenden und verlässlichen Nachweise vorliegen, ist die Anerkennung als Sacheinlage entsprechend in Frage zu stellen. 3. Die in den vorerwähnten Schritten 1 bis 3 durchgeführte materielle Prüfung bildet eine fundierte Grundlage, um in einem nächsten Schritt die Vollständigkeit und Richtigkeit des Gründungsberichts sachgerecht beurteilen zu können. Der Revisor und die Revisorin prüfen somit, ob die Angaben im Gründungsbericht hinsichtlich «Art und Zustand der Sacheinlagen» vollständig und richtig bzw. ausreichend sind und die Erwägungen durch die eigenen Prüfungen gemäss den vorerwähnten Schritten 1 bis 3 erhärtet werden können.	☐	☐
Beschreibung der durchgeführten Prüfungshandlungen und erhobene Prüfungsnachweise (sowie Referenzieren auf separate Arbeitspapiere). 	☐	☐

Kommentiert [ZA1]: Dies sollte wahrscheinlich heissen: «Im Gründungsbericht, gemäss Art. 635 OR geben die Gründer ein schriftliches Bericht Rechenschaft über Art und Zustand der Sacheinlagen».

	Ja	Nein
Bilanzierungsfähigkeit: Sämtliche Positionen der Sacheinlage erfüllen das Kriterium Evtl. Bemerkungen:..... 	☐	☐
Übertragbarkeit: Sämtliche Positionen der Sacheinlage erfüllen das Kriterium Evtl. Bemerkungen:..... 	☐	☐
Verfügbarkeit: Sämtliche Positionen der Sacheinlage erfüllen das Kriterium Evtl. Bemerkungen:..... 	☐	☐
Verwertbarkeit: Sämtliche Positionen der Sacheinlage erfüllen das Kriterium Evtl. Bemerkungen:..... 	☐	☐
Die Angaben im Gründungsbericht über die Art und Zustand der Sacheinlage sind vollständig, nachvollziehbar und inhaltlich schlüssig.	☐	☐
Die Bewertung der Sacheinlage ist nach der Beurteilung des Prüfers angemessen.	☐	☐

5 Berichterstattung

	Ja	Nein
Ist die Prüfung abgeschlossen und konnten sämtliche im vorliegenden Leitfaden formulierten Fragen mit JA beantwortet werden, kann die Prüfung mit der Berichterstattung abgeschlossen werden. Für die Gründung ist eine uneingeschränkt positive Bestätigung erforderlich, vgl. dazu die Mustervorlagen gemäss Ziff. 6 und 7. Im Verlaufe des Prüfungsprozesses kann sich herausstellen, dass die Abgabe einer uneingeschränkt positiven Bestätigung nicht möglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn: • die Sacheinlagefähigkeit nicht oder nicht für alle Bestandteile der Sacheinlage bestätigt werden kann; • die Bewertung der eingebrachten Vermögenswerte nicht als angemessen beurteilt werden kann; • die im Gründungsbericht gemachten Angaben aus Sicht des Prüfers bzw. der Prüferin nicht vollständig oder nicht korrekt sind; • die Bewertung nicht objektiv und nachvollziehbar ist (z. B. bei fehlenden oder ungenügenden Nachweisen zur Werthaltigkeit); • wesentliche Prüfungsnachweise nicht beigebracht werden können oder deren Verlässlichkeit fraglich ist. Stellt die Prüferin oder der Prüfer fest, dass die Voraussetzungen für eine uneingeschränkt positive Bestätigung nicht erfüllt sind, ist der Auftraggeber entsprechend zu informieren. Im Rahmen einer Prüfungskorrektur ist es dem Prüfer möglich, den Gründer oder die Gründer bei notwendigen Bereinigungen und Anpassungen zu begleiten mit dem Ziel, auf Basis der überarbeiteten und nun ordnungsgemässen Unterlagen eine uneingeschränkt positive Bestätigung erteilen zu können. Dabei ist das Ausmass der Unterstützung sorgfältig abzuwägen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die berufsrechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit jederzeit eingehalten werden. Es gilt das Verbot der Selbstüberprüfung: Die Prüferin oder der Prüfer darf nicht an der Erstellung oder inhaltlichen Gestaltung der zu prüfenden Unterlagen mitwirken. Entscheidet sich der Gründer bzw. entscheiden sich die Gründer, dem beauftragten Revisionsunternehmen den Prüfauftrag zu entziehen und die Gründung auf unveränderter Grundlage durch ein anderes Revisionsunternehmen prüfen zu lassen, empfiehlt es sich, die Gründe für die verweigerte positive Testaterteilung dem Auftraggeber in nachweisbarer Form mitzuteilen (zum Beispiel mittels eingeschriebenen Briefes). Alternativ kann der Auftrag auch mit einer formalen Berichterstattung abgeschlossen werden, selbst wenn keine uneingeschränkt positive Prüfungsbestätigung möglich ist. In diesem Fall wird entweder ein eingeschränktes oder negatives Testat erteilt – oder es wird ausdrücklich festgehalten, dass keine Prüfungsbestätigung abgegeben werden kann. Wichtig: In der Begleitkommunikation zum Testat ist der Auftraggeber unmissverständlich darauf hinzuweisen, dass dieses Testat lediglich den Nachweis über die Durchführung der Prüfung darstellt, jedoch nicht zur Vorlage im Rahmen der Gründung genügend ist.	☐	☐

	Ja	Nein
Mit Zustellung des Gründungsberichtes an den Gründer bzw. die Prüfer oder direkt an das beauftragte Notariat stellt der Prüfer sicher, dass ihm nach Vollzug der Transaktion die Gründungsakten (mindestens jedoch die unterzeichnete Fassung des Gründungsberichtes) zugestellt werden. Mit diesen Gründungsakten wird die Dokumentation vervollständigt und die Gründungsprüfung finalisiert.		
Sämtliche Voraussetzungen für die Erteilung einer uneingeschränkt positiven Prüfungsbestätigung liegen vor. Falls nicht, sind die Gründe aufzuzählen, warum die Prüfungsbestätigung eingeschränkt oder verweigert wurde: 	☐	☐
Liegt die eingeholte Erklärung des Gründungsberichtes (vgl. Mustervorlage, Ziff. 8) von den zu gründenden Personen rechtsgültig unterzeichnet vor? 	☐	☐
Der Prüfungsbericht wird ausgestellt: Datum / Unterschrift Prüfer: <i>Fakultativ, je nach Organisation des Revisionsunternehmens:</i> Datum / Unterschrift Zweitunterzeichner: 	☐	☐

Die Kopie der Gründungsunterlagen erhalten.

☐
☐

Datum / Visum:

.....

6 Mustervorlage: Prüfungsbericht zur qualifizierten Gründung (Art. 635a OR)

[Name Revisionsgesellschaft]

[Adresse Revisionsgesellschaft]

BERICHT DES UNABHÄNGIGEN PRÜFERS

An die Gründer der [ABC GESELLSCHAFT]

Prüfungsurteil

Wir haben den Gründungsbericht vom [Datum] der [ABC GESELLSCHAFT] (die Gesellschaft) im Sinne von Art. 635a OR geprüft.

Nach unserer Beurteilung ist der beigefügte Gründungsbericht in Übereinstimmung mit Art. 635 OR vollständig und richtig.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten des Prüfers» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der Gründer

Die Gründer sind verantwortlich für die Aufstellung eines Gründungsberichts in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen von Art. 635 OR und für die internen Kontrollen, die die Gründer als notwendig feststellen, um die Aufstellung eines Gründungsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortlichkeiten des Prüfers

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Gründungsbericht frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den SA-CH durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Gründungsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit den SA-CH üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Gründungsbericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

[Revisionsunternehmen]

Hans Muster

Brigitte Beispiel

Zugelassener Revisor/
Revisionsexperte

Zugelassene Revisorin/
Revisionsexpertin

[Ort des Prüfers], [Datum]

Beilage: Gründungsbericht

(Quelle: Prüfungshinweis 10 (PH 10) von EXPERTsuisse)

7 Mustervorlage: Prüfungsbericht zur qualifizierten Nachliberierung

[Name Revisionsgesellschaft]
[Adresse Revisionsgesellschaft]

BERICHT DES UNABHÄNGIGEN PRÜFERS
An den Verwaltungsrat der [ABC GESELLSCHAFT]

Prüfungsurteil

Wir haben den Nachliberierungsbericht vom [Datum] der [ABC GESELLSCHAFT] (die Gesellschaft) geprüft.

Nach unserer Beurteilung ist der beigefügte Nachliberierungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen vollständig und richtig.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten des Prüfers» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Aufstellung eines Nachliberierungsberichts in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und für die internen Kontrollen, die der Verwaltungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung eines Nachliberierungsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortlichkeiten des Prüfers

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Nachliberierungsbericht frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den SA-CH durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Nachliberierungsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit den SA-CH üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Nachliberierungsbericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken,

Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

[Revisionsunternehmen]

Hans Muster

Brigitte Beispiel

Zugelassener Revisor/
Revisionsexperte

Zugelassene Revisorin/
Revisionsexpertin

[Ort des Prüfers], [Datum]

Beilage: Nachliberierungsbericht

(Quelle: Prüfungshinweis 10 (PH 10) von EXPERTsuisse)

8 Mustervorlage: Erklärung zum Gründungsbericht

Die vorliegende Erklärung geben wir Ihnen im Zusammenhang mit Ihrer Prüfung des Ihnen von uns vorgelegten Gründungsberichts. Ziel Ihrer Gründungsprüfung ist die Urteilsabgabe darüber, ob der Gründungsbericht vollständig und richtig ist.

Gemäss Art. 635 OR müssen die Gründer in einem schriftlichen Bericht Rechenschaft ablegen betreffend Sacheinlagen/Sachübernahmen, Liberierung durch Verrechnung und die Gewährung von Gründervorteilen.

Wir anerkennen die Verantwortung der Gründer für diesen Gründungsbericht.

In diesem Zusammenhang erklären wir als unterzeichnende Gründer der _____ AG mit Sitz in _____ nach bestem Wissen Folgendes:

1. Das Aktienkapital der Gesellschaft wird durch keine anderen Sachwerte (bspw. Grundstücke, bewegliche Sachen, Wertpapiere, Patente, Geschäfte oder Vermögen mit Aktiven und Passiven) noch durch Verrechnung von Forderungen liberiert, als die im Gründungsbericht aufgeführten.
2. Die Gründer sowie die Gesellschaft in Gründung haben nicht die Absicht und sich auch nicht verpflichtet, andere als im Gründungsbericht aufgeführte Sachwerte von wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung zu übernehmen.
3. Die Gesellschaft in Gründung hat – abgesehen von den im Gründungsbericht ausdrücklich erwähnten Vorteilen – weder Gründern noch anderen Personen besondere Vorteile gewährt oder zugesichert (bspw. Beteiligung am Reingewinn oder Liquidationserlös über die Anteile hinaus, die den Aktionären als solchen zukommen, oder Begünstigungen hinsichtlich des Geschäftsverkehrs mit der Gesellschaft).
4. Wir haben Ihnen alle Belege und Unterlagen sowie Protokolle zur Verfügung gestellt. Über Beschlüsse, die eine wesentliche Auswirkung auf die im Gründungsbericht aufgeführten Sachwerte haben könnten, zu denen aber noch kein Protokoll vorliegt, haben wir Sie informiert.
5. Die zu gründende AG ist nachweislich Verfügungsberechtigte aller im Gründungsbericht erwähnten Vermögenswerte. Auf diesen liegen keine anderen Belastungen oder Sicherheiten als jene, die wir im Gründungsbericht offengelegt haben.
6. Die Identität nahestehender Parteien (d. h. nahestehender Unternehmen und Personen), auf nahestehende Parteien entfallende Bestände und Transaktionen mit nahestehenden Parteien sind im Gründungsbericht angemessen offengelegt.
7. Die wesentlichen Annahmen, welche wir bei der Bewertung der Vermögensgegenstände sowie allfälliger drohender Verluste aus Verkaufs- oder Kaufverpflichtungen aller Art zugrunde gelegt haben, sind vernünftig und angemessen.
8. Wir haben keine Pläne oder Absichten, durch die sich die Bilanzierung, Bewertung oder Darstellung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten im Gründungsbericht wesentlich ändern könnte. Insbesondere sind keine Vermögensgegenstände höher als mit dem erzielbaren Betrag (Nutzwert oder Nettoveräusserungspreis) bewertet.

9. Es gibt keine weiteren Kreditvereinbarungen und formellen oder informellen Abmachungen zur Verrechnung als jene, die im Gründungsbericht offengelegt sind.
10. Über die offengelegten Ereignisse hinaus sind keine weiteren Ereignisse eingetreten, die eine Korrektur der Bewertung oder eine weitere Offenlegung erfordern.

Ort und Datum Unterschrift der Gründer

Beilage: Gründungsbericht

(Quelle: HWP EXPERTsuisse)